

5. Kolloquium „Baurecht heute“ vom 14. Januar 2004

im UBS Konferenzgebäude „Grünenhof“, Nüscherstrasse 9, 8001 Zürich

SWISSCONDITIONS: Das Ende der SIA-Norm 118?

Referat von Hans Rudolf Spiess, dipl. Bauing. ETH und lic. iur.

Einleitung

Wir haben uns beim 1. Kolloquium vor rund 10 Jahren zum Ziel gesetzt, über neue Entwicklungen im Gebiet des Baurechts zu berichten und uns auch kritisch mit diesen Entwicklungen auseinanderzusetzen. Wir wollen also Denkanstösse an die Fachwelt geben, nicht zuletzt um dort Verbesserungen zu erreichen, wo solche nach unserer Auffassung möglich oder nötig sind. Heute geht es mir um die SIA-Norm 118, die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, die Grundlage und Bestandteil fast jeden Bauwerkvertrags sind. Die SIA-Norm 118 in der heutigen Fassung wurde 1977 vom SIA herausgegeben, in einer kleinen formellen Revision ohne materielle Änderungen 1991 mit drei Fussnoten versehen. Sie ist die in der schweizerischen Baubranche anerkannte Werkvertragsgrundlage, um die uns das Ausland beneidet. Die Anerkennung der SIA-Norm 118 ist so gross, dass sie auch Vertragsgrundlage des Standard-Generalunternehmervertrags des VSGU (Verband Schweizerischer Generalunternehmer) ist, sowie auch in internationalen Verträgen Anwendung findet. Wir müssen also – und das liegt mir als Präsident der SIA-Kommission 118 besonders am Herzen – Sorge tragen, dass unsere SIA-Norm 118 weiterhin in diesem Umfang die anerkannten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauarbeiten bleiben.

1. Der Begriff SWISSCONDITIONS

Was sind nun diese SWISSCONDITIONS, die heute die SIA-Norm 118 bedrohen könnten? Um das zu erklären, gehe ich vorerst auf die Struktur der heutigen Normen ein. Betrachten wir die Normen des SIA und der anderen Fachverbände, die unter dem Dach der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV) ihre Fachgebiete normieren. Aus juristischer Sicht stellen wir verschiedene Norminhalte fest.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

a) Anerkannte Regeln der (Bau)Technik

Der Hauptinhalt der technischen Normen sind anerkannte Regeln der Technik (der Bautechnik oder auch der Baukunde). Das sind Regeln, die wissenschaftlich erforscht, belegt und auch praktisch erprobt sind. Von anerkannten Regeln der Technik spricht man aber erst dann, wenn sie zusätzlich eine breite Anwendung in der Praxis gefunden haben. Solche anerkannten Regeln der Bautechnik finden sich zum Beispiel in den SIA-Normen 160 (Einwirkungen auf Tragwerke) oder SIA-Norm 358 (Geländer und Brüstungen). Gerade Letztere, die SIA-Norm 358, zeigt, dass anerkannte Regeln der Bautechnik angewendet werden können – oder auch nicht. Der Bauherr, dessen Planer und die Unternehmer können vertraglich Abweichungen vereinbaren. An dieser Stelle weise ich wieder einmal – und man kann das nicht genug tun – darauf hin, dass eine privatrechtliche Vereinbarung über eine Abweichung von anerkannten Regeln der Bautechnik, z.B. von den Regeln über die Geländer und Brüstungen, nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, wenn wegen einer Abweichung eine Person zu Schaden kommt. Verstösst z.B. ein zwar gestalterisch und ästhetisch perfektes Balkongeländer gegen die Bestimmungen der SIA-Norm 358, kommen unabhängig der privaten abweichenden Vereinbarung die Regeln des Strafrechts, insbesondere StGB 229 „Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde“ und, evtl. konkurrierend, StGB 117 bzw. 125 „Fahrlässige Tötung“ bzw. „Fahrlässige Körperverletzung“ zur Anwendung.

b) Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Normen des SIA und der anderen Fachverbände enthalten nicht nur Regeln der Technik. So ist die SIA-Norm 118 im vollen Umfang keine technische Regel, sondern eine Allgemeine Vertragsbedingungen. Sie hat die gleiche rechtliche Bedeutung wie das „Kleingedruckte“ in Kaufverträgen. Sie kommt nur dann auf ein Vertragsverhältnis zur Anwendung, wenn die Vertragsparteien sich einig waren, die SIA-Norm 118 als Vertragsbestandteil zu übernehmen und diese Übernahme auch ausdrücklich oder stillschweigend erfolgte.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

c) Gemischte Normen

Der grössere Teil der technischen Normen, besonders der SIA-Normen, enthält sowohl Regeln der Technik als auch Allgemeine Vertragsbedingungen. Neben den eigentlichen Regeln der Technik enthalten sie Bestimmungen über die „Aufgaben der beteiligten Fachleute“ (z.B. SIA-Norm 162, Teilrevision 1993, „Betonbauten“) über „Leistungen und Ausmass“ (z.B. SIA-Norm 195, Ausgabe 199, „Rohrvortrieb“), über „Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme“ (z.B. SIA-Norm 190, Ausgabe 2000, „Kanalisationen) oder generell „Besondere Bestimmungen“ (SIA-Norm 198, Ausgabe 1993, „Untertagbau“).

Die Schweizerische Normenvereinigung SNV, ist seit vielen Jahren Mitglied der Europäischen Normenvereinigung CEN. Sie hat sich mit ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, die Regeln der europäischen Normierung einzuhalten. Diese bestimmen, dass die technische Regeln von den Vertragsbedingungen zu trennen und in verschiedenen Dokumenten herauszugeben sind. Es ist daher im schweizerischen Normenwesen erforderlich, die Inhalte dieser gemischten Normen zu trennen, einerseits in Dokumente mit technischen Regeln und andererseits in Dokumente mit Vertragsbedingungen.

2. Ziele der SWISSCONDITIONS

Hauptziel der SWISSDONDITIONS ist demnach die Entflechtung der Allgemeinen Vertragsbedingungen in den technischen Normen von den Regeln der Bautechnik. Der SIA hat darauf beschlossen, zwei Kategorien von Normen zu schaffen.

Da sind einerseits die sogenannten SWISSCODES für die Regeln der Technik. Die Arbeiten für diese SWISSCODES wurden zuerst an die Hand genommen und sind heute mit anerkanntem Erfolg für wesentliche Normen abgeschlossen.

Für die Allgemeinen Vertragsbedingungen wurde die Kategorie der sogenannten SWISSCONDITIONS geschaffen. Ziele für die Ausarbeitung der SWISSCONDITIONS wurden wie folgt vorgegeben:

- Die SIA-Norm 118 soll unverändert bleiben.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

- Die SWISSCONDITIONS sollen **branchenspezifische Ergänzungen** der SIA-Norm 118 sein, z.B. für den Betonbau, für den Stahlbau, für Kanalisationen, für den Untertagbau, für die Gebäudetechnik, etc. Was man aber ausdrücklich nicht wollte, waren generelle Änderungen oder Ergänzungen der SIA-Norm 118 durch die SWISSCONDITIONS, die nichts Spezifisches mit der jeweiligen Branche zu tun haben.
- Mit den SWISSCONDITIONS wollte man im Weiteren ein klares System der Vertragsnormen beim Bauen erreichen. Das heisst, die Praktiker, also alle Nichtjuristen, die diese Vertragsnormen anwenden, sollten sich einfach zurecht finden und das System auch ohne besondere juristische Ausbildung fehlerfrei anwenden können.

3. Entwicklung der SWISSCONDITIONS

Die Arbeiten für die SWISSCONDITIONS wurden von einem Projektteam mit viel Enthusiasmus und erheblichen finanziellen Mitteln in Angriff genommen. Von den beteiligten Partnern, den Finanzgebern der einfachen Gesellschaft, die zur Abwicklung des Projekts SWISSCONDITIONS gegründet worden war, kamen offenbar schnell Forderungen nach wünschbaren Änderungen der SIA-Norm 118 – wünschbar vor allem aus Sicht des jeweiligen Branchenverbandes. Man ging daran, generell wünschbare Änderungen und Ergänzungen der SIA-Norm 118, die für alle Branchen Gültigkeit haben sollten, in einem separaten Dokument festzuschreiben. Der erste Versuch, eine sogenannte NVB 700 (NVB heisst normenspezifische Vertragsbedingungen) mit allgemeinen Änderungen und Ergänzungen der SIA-Norm 118 zu verfassen, wurde aufgrund harscher Kritik bald fallen gelassen. In der Folge versuchte man immer noch generelle Änderungen und Ergänzungen der SIA-Norm 118 vorweg zu nehmen, sozusagen ausklammern und in einer Allgemeinen Bedingung für Tagwerke, Bauwerke des Grundbaus und des Untertagbaus, sogenannte SIA-118-260 zusammenfassen. Diese generellen Änderungen und Ergänzungen der SIA-Norm 118 sollten gelten

- generell für die Projektierung von Tragwerken
- für Betonbau
- für Stahlbau
- für Stahlbetonbau
- für Holzbau
- für Mauerwerke

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

- für Geotechnik
- für Untertagbau.

Die rechtliche Stellung dieser SIA-118-260 hätte eine sozusagen „übergeordnete SWISS-CONDITIONS“ sein sollen. Das hätte zur Folge gehabt, dass neben der SIA-Norm 118 bzw. vor oder nach der SIA-Norm 118 noch zwei weitere Stufen Allgemeiner Vertragsbedingungen erlassen worden wären. Die SIA-Kommission 118 erachtete ein solches System von drei Stufen Allgemeiner Vertragsbedingungen in Bauverträgen als praxisuntauglich. Das Vorhaben wurde denn auch bald wieder fallen gelassen.

Man hat dann branchenspezifische Vertragsbedingungen zu bestimmten Normen, bzw. Normengruppen, verfasst, z.B. für Betonbau, Holzbau oder Mauerwerk. Allerdings hat sich auch hier die Projektleitung nicht darauf beschränkt, lediglich branchenspezifische Ergänzungen zur SIA-Norm 118 festzuschreiben, sondern alle diese SWISSCONDITIONS enthalten auch wieder generelle Ergänzungen oder Änderungen der SIA-Norm 118, die nichts mit diesen Branchen spezifisch zu tun haben.

Am 15. Dezember 2003 hat die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA (ZNO) die ersten SWISSCONDITIONS verabschiedet. Sie ist auf die Kritik der SIA-Kommission 118, aber auch von Prof. Peter Gauch, nicht eingetreten. Im Folgenden will ich auseinandersetzen, worum es bei dieser Kritik geht.

4. Verwirrende Begriffe

Die SIA-Norm 118 heisst „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“. So steht es auf dem Titelblatt.

Die Namensgebung der SWISSCONDITIONS hat sich wie folgt entwickelt:

- Am Anfang stand der Begriff „Normenspezifische Vertragsbedingungen (NVB)“. Dieser Begriffe traf meines Erachtens Ziel und Inhalt der SWISSCONDITIONS. Es ging ja ursprünglich darum, die Allgemeinen Vertragsbedingungen aus den technischen Normen herauszulösen und in separaten Dokumenten zusammenzufassen, zu eben eigentlichen normenspezifischen Vertragsbedingungen.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

- Dieser Begriff wurde fallen gelassen und durch einen neuen „Allgemeine Bedingungen für Bauweisen (ABB)“ ersetzt. Dieser ist verwirrend ähnlich mit dem Titel der SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“.
- Schliesslich hat die Bezeichnung noch einmal geändert in „Allgemeine Bedingungen Bau (ABB)“. Damit ist man begrifflich nochmals näher zur SIA-Norm 118 gerückt.

Der Praktiker sieht sich nun mit verwirrend ähnlichen Begriffen konfrontiert, nämlich

- SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
- SWISSCONDITIONS „Allgemeine Bedingungen Bau“.

5. Rangordnung der Vertragsbestandteile

Die Rangordnung der Vertragsbestandteile ist wohl das wesentlichste Element in der Gestaltung des Bauwerkvertrags. Dass diese Frage ein Thema werden würde, zeichnete sich bald ab. Denn einerseits enthalten die SWISSCONDITIONS Änderungen der SIA-Norm 118 und andererseits erfordert auch die begriffliche Ähnlichkeit von SIA-Norm 118 und SWISSCONDITIONS eine Klärung. Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist die üblicherweise verwendete Festlegung der Rangordnung der Vertragsbestandteile im SIA-Werkvertrag.

Danach gilt zuerst die Vertragsurkunde (1.), danach das Angebot des Unternehmers (2.) und schliesslich die Ausschreibungsunterlagen (3.).

Für den Fall, dass sich die Ausschreibungsunterlagen in sich widersprechen, gilt die in der SIA-Ordnung 118 im Art. 7 Abs. 3 vorgesehene Rangordnung. Für Allgemeine Bestimmungen, die nicht durch das Bauobjekt bedingt sind (Ziff. 5), gilt folgende Rangordnung:

- a) SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
- b) Die übrigen Normen des SIA
- c) Die Normen anderer Fachverbände

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

Auf Allgemeine Vertragsbedingungen in technischen Normen bezogen und hier speziell auf die SWISSCONDITIONS heisst das Folgendes:

- a) Zuerst gilt die SIA-Norm 118
- b) Danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen in den übrigen Normen des SIA. Das heisst, Allgemeine Vertragsbedingungen in anderen Normen des SIA sind nur soweit gültig, als sie der SIA-Norm 118 nicht widersprechen und
- c) an dritter Stelle erst erlangen Allgemeine Vertragsbedingungen in Normen von anderen Fachverbänden Geltung.

Die SWISSCONDITIONS enthalten Änderungen der SIA 118. Das widerspricht zwar der ursprünglichen Zielsetzung. Würde die heute übliche Rangordnung der Vertragsbestandteile, nämlich SIA-Norm 118 vor den übrigen Normen des SIA, gelten, wäre das weiter nicht tragisch. Änderungen der SIA-Norm 118 in den SWISSCONDITIONS würden von sich aus keine Geltung erlangen. Für deren Geltung wäre es erforderlich, dass die Parteien in der Vertragsurkunde, z.B. unter dem Titel „Besondere Vereinbarungen“, den Vorrang der SWISSCONDITIONS oder einzelner ihrer Bestimmungen vor der SIA-Norm 118 vereinbaren müssten.

Die SWISSCONDITIONS wollten dies anders. Die Änderungen der SIA-Norm 118 in den SWISSCONDITIONS sollten „automatisch“ Gültigkeit haben. In Art. 0.2 der am 15.12.2003 von der ZNO des SIA genehmigten Fassung der SWISSCONDITIONS steht aber nur die folgende Empfehlung:

Die Rangordnung der Vertragsbestandteile im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 Norm SIA 118 ist bei der Ausgestaltung des Vertrages mit den vertraglichen Leistungen entsprechenden allgemeinen Bedingungen Bau (ABB; Normen SIA 118/XXX) – und bei Bedarf mit weiteren Dokumenten – zu ergänzen, sodass beispielsweise folgende Auflistung entsteht:

1. Vertragsurkunde
2. Durch das Bauobjekt bedingte, besondere Bestimmungen
3. Leistungsverzeichnis oder Baubeschreibung
4. Pläne
5. Nicht durch das Bauprojekt bedingte, allgemeine Bestimmungen:
 - a) Norm SIA 118/26Y *Allgemeine Bedingungen für YYYYYYYYYY**
[*] Als Beispiel angeführt; es können auch mehrere ABB angegeben werden]
 - b) Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten*
 - c) Übrige Normen des SIA und im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellte Normen anderer Fachverbände
 - d) Weitere Normen anderer Fachverbände.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

Die Nachrangigkeit der SIA-Norm 118 im Bauwerkvertrag ist neu. Sie bedarf aber der Vereinbarung im Vertrag. Wesentliche ist, dass die vorrangige SWISSCONDITIONS, Allgemeine Bedingung Bau, z.B. die SIA 118/262, im Vertrag genau zu bezeichnen ist. Es gilt der allgemeine Grundsatz für die Geltung von Allgemeinen Vertragsbedingungen: Die SWISSCONDITIONS sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von den Vertragsparteien übernommen worden sind.

6. Probleme

Nun, wo liegen die Probleme?

1. Die SWISSCONDITIONS ändern die SIA-Norm 118 in Kernpunkten. Beispielsweise, indem sie die Prüfungsobliegenheiten der Beteiligten, Bauherr und Unternehmer, gegenüber der SIA-Norm 118 verändern. Oder sie kehren die Beweislast um.

Im Weiteren enthalten die SWISSCONDITIONS nicht nur Vertragsbedingungen, sondern ebenfalls reine Empfehlungen oder Anweisungen zur Vertragsgestaltung. Diese Vermischung ist meines Erachtens nicht praktikabel, denn der Praktiker (Nichtjurist) wird nur schwer abschätzen können, was aus den SWISSCONDITIONS als Vertragsbestimmung gilt und was nur Empfehlung oder Handlungsanweisung ist.

2. Die SIA-Norm 118 wird in den verschiedenen SWISSCONDITIONS branchenspezifisch unterschiedlich geändert. Zum Beispiel für Preisänderungen, Mengenänderungen oder die Zahlungsbedingungen.
3. Das gewichtigste Problem ist meines Erachtens das, dass die SWISSCONDITIONS nicht nur branchenspezifische Änderungen der SIA-Norm 118 enthalten, sondern auch Änderungen von allgemeiner Bedeutung. **Das schwächt die Stellung der SIA-Norm 118 erheblich.** Denn bereits heute haben viele grössere und kleinere Bauherren ihre „Ergänzungen und Änderungen zur SIA-Norm 118“. Das führt im Vertragsalltag dazu, dass oft mehrere solche Änderungen verschiedener Herkunft, die sich widersprechen, Bestandteil desselben Vertrags werden.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

Diese Änderungen von allgemeiner Bedeutung, die der SIA in den SWISSCONDITIONS selbst vornimmt, fördern die Änderungen und Ergänzungen der SIA-Norm 118 nicht nur durch private und öffentliche Bauherren, sondern nun auch vermehrt durch Allgemeine Vertragsbedingungen von anderen Verbänden. Das wird unweigerlich zu einer Schwächung der Stellung der SIA-Norm 118 führen. Damit verbunden wird eine Verschiebung des Vertragsgleichgewichts sein, nämlich zu Gunsten des Bauherrn, bzw. zu Ungunsten des Unternehmers.

4. Ein nächster Problemkreis sind die Generalunternehmerverträge oder die Vertragskaskaden von Haupt- und Subunternehmerverträgen. Weil die SWISSCONDITIONS der verschiedenen Branchen auch verschiedene Änderungen der SIA-Norm 118 zu den gleichen Rechtsfragen enthalten, wird das dazu führen, dass das System von Hauptvertrag und Subverträgen bereits im SIA-Vertragssystem nicht mehr widerspruchsfrei ist, und zwar ohne dass der Bauherr irgend etwas dazu tut. Ich erläutere das kurz am Beispiel des Generalunternehmervertrags.

Der Generalunternehmervertrag nach dem VSGU-Standard basiert auf der SIA-Norm 118. Schliesst nun der Bauherr einen Vertrag mit dem Generalunternehmer auf der Basis der SIA-Norm 118 ab, stimmen die Unterverträge des Generalunternehmers in verschiedensten Punkten nicht mehr mit dem GU-Vertrag überein. So wird der Generalunternehmer mit dem Tiefbauunternehmer, dem Hochbauunternehmer, dem Holzbauunternehmer je verschiedene Änderungen zur SIA-Norm 118 als Vertragsbestandteil haben. Der Unternehmer Hochbau hat möglicherweise in seinem Vertrag mit dem Generalunternehmer andere Zahlungsbedingungen vereinbart als er selbst aufgrund der SWISSCONDITIONS mit dem Subunternehmer Stahlbau vereinbart. Dieses System der unterschiedlichen Änderungen der SIA-Norm 118 in den einzelnen Baubereichen wird ein aufwendiges individuelles System von Vertragsanpassungen zur Folge haben. Damit rückt der Bauvertrag vom bisherigen recht einheitlichen und vor allem auch klaren und überschaubaren System der SIA-Norm 118 ab.

5. Nur erwähnen will ich die nach wie vor ungelöste Koordination der SWISSCONDITIONS mit den Vertragsbedingungen der Planer, also den SIA-Leistungs- und Honorarordnungen 102 für Architekten, 103 für Bauingenieure und 108 für die Gebäudetechnik-Ingenieure sowie dem Leitungsmodell 112.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

Die SWISSCONDITIONS regeln auch Pflichten der Planer und der Bauleitung. Sie greifen also in das Vertragsverhältnis zwischen Bauherr und Planer bzw. Bauleitung ein, obwohl sie nur Vertragsbestandteil zwischen Bauherr und Unternehmer sind. Sie erzeugen „Drittwirkungen“ in Verträgen anderer Baubeteiligter.

7. Verfehlt Ziele

Das Projekt SWISSCONDITIONS hat verschiedene ursprünglich von der Projektleitung selbst gesetzte Ziele verfehlt, nämlich

- dass die SIA-Norm 118 unverändert weiter gelten soll,
- ein klares System der Vertragsnormen beim Bauen,
- einheitliche Allgemeine Vertragsbedingungen.

8. Das Ende der SIA-Norm 118

Die SWISSCONDITIONS sind nicht das Ende der SIA-Norm 118. Wird jedoch die SIA-Norm 118 durch die SWISSCONDITIONS der verschiedenen Branchen unkoordiniert auf „kaltem Weg“ revidiert, bedeutete das das Ende, zumindest das Ende der heutigen Bedeutung der SIA-Norm 118 im Bauwerkvertrag.

9. Revision der SIA-Norm 118?

Es ist unbestritten, dass die SIA-Norm 118 in den nun über 26 Jahren Bestand etwas ergraut ist. Wäre es nicht Zeit für eine Revision? In diesem Zusammenhang muss zuerst einmal abgeschätzt werden, ob das Hauptziel, nämlich eine von allen Vertragsparteien sowohl von Bauherren wie auch von Unternehmern anerkannte Vertragsgrundlage geschaffen werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die heutige wirtschaftliche Lage eine ungünstige Ausgangslage für die Bauwirtschaft ist. Die Verhandlungsmacht der Bauherren ist wesentlich stärker. Das wird sich auch auf das Gleichgewicht einer neuen SIA-Norm 118 auswirken.

5. Kolloquium "Baurecht heute" vom 14. Januar 2004

Daher bin ich (mit Prof. Peter Gauch) der Auffassung, dass keine eigentliche Revision erfolgen sollte. Sie ist auch nicht nötig, denn die SIA-Norm 118 bewährt sich nach wie vor.

Nachdenken kann man meines Erachtens über eine sanfte Renovation. Beispielsweise wären Themen, die 1977 noch nicht aktuell waren, zu regeln, wie Qualitätsmanagement oder aussergerichtliche Streiterledigung, eventuell Sicherheitsleitungen.

10. Fazit

Ich beurteile die SWISSCONDITIONS auf dem heutigen Stand folgendermassen:

- Die Ziele der SWISSCONDITIONS sind richtig,
- aber es besteht die Gefahr, dass die SIA-Norm 118 durch einen generellen Vorrang der SWISSCONDITIONS inhaltlich ausgehöhlt wird.
- Wie immer verderben viele Köche den Brei und hier die SWISSCONDITIONS. Es ist zu befürchten, dass marktmächtige Branchen, z.B. die Lifthersteller, in den entsprechenden SWISSCONDITIONS noch viel weitergehende Änderungen der SIA-Norm 118 anstreben werden.
- Und letztlich, das ist mindestens für uns ein verheissungsvolles Fazit: Die SWISSCONDITIONS werden den Arbeitsvorrat der Baurechtler wohl nicht ausgehen lassen.